

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/010/2015)

Sitzung am: 07.05.2015

Beschluss zu: V0072/14

Gegenstand:

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die im Anhang beigefügten Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe.
2. Die Oberbürgermeisterin wird mit der Umsetzung der Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe beauftragt.
3. Die Auswirkungen der Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe sind im ersten Quartal 2017 zu evaluieren.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, sich beim Freistaat Sachsen für eine landesweite Regelung der Pferdefuhrwerksbetriebe einzusetzen, welche im Tierschutz nicht hinter die Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe zurückfällt.

Dresden, 12. MAI 2015



Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

4 Anlagen

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Anlage 1

Voraussetzung für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Pferdefuhrwerksbetriebes ist eine gültige widerrufliche Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 c) des Tierschutzgesetzes (TSchG), ausgestellt von der für den Betriebssitz zuständigen Veterinärbehörde. Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde und beförderten Personen verpflichten sich die Fuhrbetriebe in Dresden, folgende Vorgaben einzuhalten:

I. Pferde:

1. Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut genährte und gepflegte Pferde ab einem Alter von fünf Jahren eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes für die Personenbeförderung geeignet sind.
2. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs stehen. Das zulässige Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerks darf das Zweifache der Summe (an Steigungen das 1,5fache) der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen.
3. Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß LPO zugelassene Fahrgebisse zu verwenden. Die Anspannungsart muss zum jeweiligen Wagen passen.
4. Jedes Pferd ist mit einem rutschfesten Rundumhufbeschlag zu versehen, welcher den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigt sowie ein sicheres Gehen bei unterschiedlichen Straßenbelägen gewährleistet.
5.
 - a) Die Einsatzzeit (Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Ausspannen) darf neun Stunden nicht überschreiten.
 - b) Während des Einsatzes sind mindestens zwei ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde oder eine ununterbrochene Pause von mindestens einer Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Die erste Pause ist spätestens vier Stunden nach dem Anspannen einzulegen. Erreicht die Temperatur ab 10:00 Uhr morgens kontinuierlich Werte von über 25 °C im Schatten, ist spätestens alle zwei Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen. Ein Thermometer ist in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.
 - c) Die Pausen sind unter einem überdachten Stand- oder Schattenplatz mit naturbelasstem Boden und Anbindemöglichkeiten zu gewähren. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sollten die Tiere in den Pausen Schutzdecken tragen. Bei Glatteis dürfen gar keine Kutschfahrten angeboten werden.
6.
 - a) Am Standplatz ist eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen.
 - b) Geeignete Futtermittel – insbesondere Raufutter – in ausreichender Menge und ein Tränkeimer sind in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.

II. Fahrer/Fahrerin:

7. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerks verfügen. Entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch

- Vorlage eines Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse IV oder
- Vorlage des Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere dem Deutschen Fahrabzeichen gleichwertigen Fahrprüfung.

Der Sachkundenachweis ist vom Fahrer bzw. von der Fahrerin mitzuführen und dem Veterinäramt und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden bzw. dem Ordnungsamt Dresden auf Verlangen vorzulegen.

8. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über eine im Inland gültige Fahrerlaubnis gemäß § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung verfügen, die zum Führen von vierrädrigen Kraftfahrzeugen berechtigt. Der Führerschein ist vom Fahrer bzw. von der Fahrerin mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.

10. Ein sachkundiger Beifahrer sollte das Gespann begleiten.

III. Kennzeichnung und Dokumentation:

11. Die Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 c) TSchG oder eine Kopie davon ist auf jedem Pferdefuhrwerk mitzuführen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden bzw. dem Ordnungsamt Dresden auf Verlangen vorzulegen.

12. Als Identifikationsnachweise für die Pferde gelten die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung; zzt. sind danach die Equidenpässe oder Kopien der Equidenpässe mitzuführen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden bzw. dem Ordnungsamt Dresden auf Verlangen vorzulegen.

13. An jedem Pferdefuhrwerk ist zur Identifizierung ein Schild gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Betriebs
- Nummer des Pferdefuhrwerks, falls der Betrieb über mehrere Pferdefuhrwerke verfügt
- Telefonnummer des Betriebs

14. Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters in Anlage 2 (Fahrtenbuch lt. Entwurf mit Stand v. 29.01.2015 aus Dresden) enthält.

15. Vor der Ausfahrt sind Zaum, Gebiss, Leinen und Geschirr zu überprüfen und im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

16. Das aktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden bzw. dem Ordnungsamt Dresden auf Verlangen vorzulegen. Es ist in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.

IV. Pferdefuhrwerke:

17. Die Pferdefuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einer technischen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl bzw. das höchstzulässige Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk ist dabei festzulegen bzw. zu bestätigen und im Fahrtenbuch einzutragen. Eine erneute technische Sicherheitsprüfung hat bei Bedarf, spätestens jedoch gemäß den Angaben im letzten Prüfbericht stattzufinden. Der Prüfbericht ist mitzuführen und auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden bzw. dem Ordnungsamt Dresden vorzuzeigen.

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Dresden
Dresdner



Anlage 2 Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe

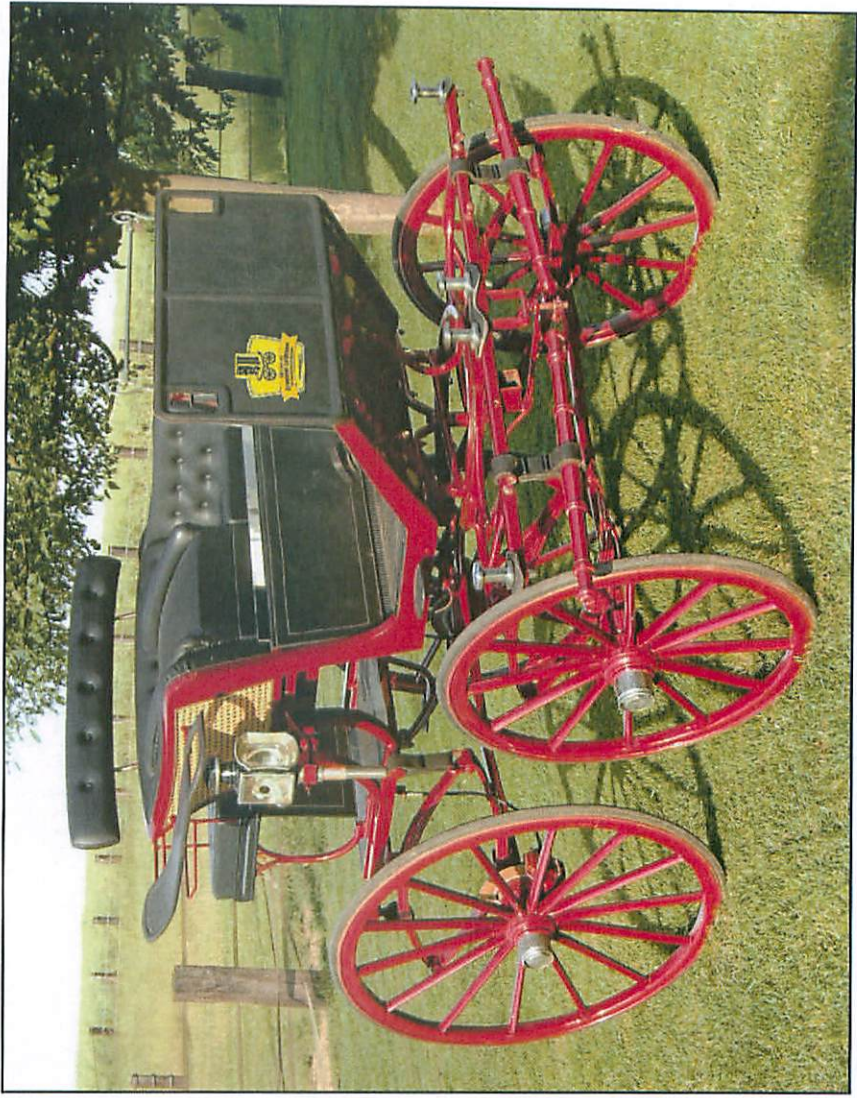
Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe						
Kennzeichen des Fuhrwerkes	Gewicht des Pferdefuhrwerkes	Höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl:				
		Höchstzulässiges Ladegewicht (kg):				
Datum	Anspannen	Uhrzeit		Ausspannen	Name der Pferde	Name und Unterschrift Fahrer/ FahrerIn
		von	bis			

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Dresden:
Diezger



Anlage 3 Siegel Pferdefuhrwerke



1 6 1

Anlage 4

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden



Landeshauptstadt
Dresden

Anrede
Vorname, Name
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (GB5/36.1)	Es informiert Sie Frau VD Normann	Zimmer 110	Telefon (03 51) 4 08 05 11	E-Mail veterinaeramt@dresden.de	Datum 09.09.2014
-------------	-----------------------------	--------------------------------------	---------------	-------------------------------	------------------------------------	---------------------

Vertrag

zwischen der Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch die Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Frau VD Kerstin Normann, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

und

dem Fahrbetrieb Name, Inhaber Herr Name

über die

Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde und beförderten Personen verpflichtet sich der Fahrbetrieb, Inhaber Herr Name, zur Durchführung von Personenbeförderungen in Dresden, die o.g. Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe einzuhalten:

1. Der Fahrbetrieb, Herr Name, der die Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerke anerkennt ist berechtigt, das Abzeichen „Fährt nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ als Leihgabe der Landeshauptstadt Dresden, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt am Wagen zu führen. Über Verstöße gegen die Leitlinien wird ein Protokoll geführt und dem Fahrbetrieb, Herrn Name zur Kenntnis gegeben.
2. Bei wiederholten/groben Verstößen gegen diese Leitlinien ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt berechtigt, das Abzeichen „Fährt

nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ wieder zurückzufordern. Es ist unverzüglich von allen Kutschen des Betriebes zu entfernen. Bei Weigerung der Entfernung wird das Abzeichen vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Ordnungsamt abgenommen.

3. Die Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe, das Fahrtenbuch und das Abzeichen „Fährt nach den Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe“ werden diesem Vertrag als Anlagen beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift

VD Normann
Amtsleiterin Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Anlagen

- 1 Dresdner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe
- 1 Fahrtenbuch
- 1 Abzeichen

Ort, Datum, Unterschrift

Herr Name
Inhaber Fahrbetrieb